

Merkblatt "Elternbeiträge"

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen ist die Elternbeitragssatzung der Stadt Dortmund in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die Regelungen der Satzung verschaffen, nicht diese widerspiegeln oder eine Aufzählung der möglichen Einkunftsarten enthalten.

Ohne Nachweise zur Einkommenshöhe, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten!

1. Wie hoch ist der Beitrag für den Besuch einer Kinderbetreuung?

Der Elternbeitrag ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Beträge sind

- sozial gestaffelt,
- berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern,
- die Betreuungszeit.

Die Beiträge für Tageseinrichtungen und OGS sind Jahresbeiträge, zu den Betriebskosten der Einrichtungen.

Bei der Kindertagespflege ermittelt sich der Beitrag anhand folgender Formel:

$$\text{Wochenstunden} \times \text{Elternbeitrag} / \text{je Stunde} \times 52 \text{ Wochen} : 12 \text{ Monate}$$

2. Wann beginnt die Beitragszahlung?

Bei Kindertageseinrichtung und OGS:

Grundsätzlich beginnt die Beitragspflicht am 1. des Monats, ab dem das Kind die Tageseinrichtung besucht. Der Beitragszeitraum entspricht dem Kindergartenjahr (vom 01.08. bis 31.07.).

Der Beitrag ist jeweils am 15. für den lfd. Monat fällig. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung, sowie durch tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, nicht berührt.

Bei Kindertagespflege:

Die Beitragspflicht beginnt zum 01. oder 15. des Monats, ab dem das Kind durch die Kindertagespflegeperson betreut wird.

3. Wann endet die Beitragszahlung?

Bei Kindertageseinrichtung und OGS:

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

Bei Kindertagespflege:

Die Beitragspflicht endet zum 15. oder mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

Für beide gilt:

Das Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, ist beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, gelten Sonderregelungen.

4. Was fällt unter den Begriff „Einkommen“?

Für die Festsetzung des Elternbeitrages werden Angaben zum Einkommen der Eltern benötigt. Grundsätzlich wird jedes Einkommen angerechnet, außer Kindergeld und Baukindergeld des Bundes.

Beispiele für Einkommen:

- Brutto-Erwerbseinkommen (inkl. steuerfreie Einkünfte)
- Einkünfte aus Selbständigkeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land-/Forstwirtschaft
- Einkünfte aus einer geringfügigen Tätigkeit oder Nebentätigkeit
- SGB II-Leistungen, Arbeitslosengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld
- Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Übergangsgeld etc.)
- Renten und Pensionen
- Mutterschaftsgeld und Elterngeld
- Unterhaltszahlungen, Sonderprämien, Abfindungen etc.

5. Wie wird das Einkommen berechnet...

• bei Nichtselbständigen?

Vom Jahresbruttoeinkommen werden Werbungskosten abgezogen. Wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden, wird die jeweilige Pauschale abgezogen. Weitere Sonderausgaben oder Verluste werden nicht berücksichtigt.

• bei Selbständigen?

Bei selbständiger Tätigkeit (z. B. Gewerbebetrieb) wird der steuerliche Gewinn herangezogen. Nicht berücksichtigt werden weitere Sonderausgaben oder Verluste.

• bei Beamten und Mandatsträgern?

Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag in Höhe von 10 % hinzugerechnet.

- **Für alle Einkommensarten gilt:**

Angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur dessen Einkommen angerechnet. Ab dem 3. Kind wird der jeweils gültige Steuerfreibetrag abgezogen.

6. Wie wird der Beitrag vorläufig festgesetzt?

Mit den eingereichten Unterlagen wird zunächst eine Prognose für das entsprechende Kalenderjahr erstellt. Maßgeblich für die vorläufige Festsetzung ist das angefallene Einkommen ab dem 01.01. des jeweiligen Jahres. Änderungen sind im laufenden Kindergartenjahr unverzüglich formlos anzugeben und durch die entsprechenden Bescheinigungen nachzuweisen. Sollte sich hierbei herausstellen, dass das Einkommen einer anderen Einkommensgruppe zuzuordnen ist, so wird der korrekte Elternbeitrag rückwirkend ab Januar neu festgesetzt. Gegebenenfalls erfolgt eine Erstattung oder Nachforderung für den entsprechenden Zeitraum.

7. Wie wird der Beitrag endgültig festgesetzt?

In einer Nachberechnung kann bis zu vier Jahre rückwirkend überprüft werden. Anhand des hierbei ermittelten tatsächlichen Einkommens wird der monatliche Beitrag rückwirkend festgesetzt und ggf. nachgefordert oder erstattet.

8. Wie berechnet sich der Elternbeitrag, wenn ein Geschwisterkind gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder ein Angebot der Tagespflege besucht?

Der Beitrag ist nur für ein Kind zu zahlen. Nehmen mehrere Kinder einer Familie an der Betreuung teil, so ist der Beitrag in der Regel nur für die teuerste Betreuungsform zu entrichten. Sollte ein Kind mehrere Betreuungsformen in Anspruch nehmen, dann werden für dieses Kind alle Beiträge erhoben.

Für die Inanspruchnahme des Angebotes von erweiterten Öffnungszeiten wird ein zusätzlicher Elternbeitrag in Abhängigkeit der Stunden und des Einkommens erhoben. Dieser **zusätzliche** Elternbeitrag ist **unabhängig** von allen beitragsreduzierenden bzw. -befreienden Vorschriften nach der Elternbeitragssatzung **zu leisten**.

Sofern ein Geschwisterkind Betreuungsangebote außerhalb von Dortmund nutzt, findet die Dortmunder Regelung keine Anwendung.

9. Was zahlen Pflegeeltern?

Pflegeeltern zahlen grundsätzlich Beiträge gemäß der 3. Einkommensstufe, es sei denn, es wird ein Jahresbruttoeinkommen von unter 21.000 € nachgewiesen.

10. Wie wird der monatliche Beitrag gezahlt?

Nach Bearbeitung der verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen erhalten die Eltern einen schriftlichen Bescheid, aus dem die Höhe der Beiträge, sowie die Bankverbindung hervorgehen. Der Beitrag ist monatlich zu überweisen. Wir empfehlen die Teilnahme am SEPA- Lastschriftverfahren. Den entsprechenden Vordruck erhalten Sie von der Stadtkasse, der Internetseite www.dortmund.de oder Ihrem/Ihrer Sachbearbeiter/in vom Jugendamt.

11. Kann der Elternbeitrag erlassen werden?

Auf Antrag ist der Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zuzumuten ist.

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung auf Erlass bzw. Teilerlass bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Die Dauer des Bezuges ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen.

12. Bildungs- und Teilhabepaket

Für Fragen und Anträge bezüglich des Bildungs- und Teilhabepaketes, steht Ihnen gerne das Sozialamt unter der Rufnummer 50-25230 zur Verfügung.

Sie haben noch Fragen?

Rufen Sie uns an unter **0231/50-0** und lassen Sie sich mit dem Bereich „Elternbeiträge“ verbinden oder schicken Sie uns eine E-Mail an **elternbeitrag@stadtdo.de**.

Sie können bei uns auch unter u.g. Öffnungszeiten im Jugendamt am Ostwall 64, 44135 Dortmund vorsprechen:

montags und dienstags von 08:00 – 10:00 Uhr sowie donnerstags von 13:00 – 17:00 Uhr.